



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPEISKE UNIONS RET
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
EUROPOS SAJUNGOS BENDRĖSIS TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
IL-QORTI GENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

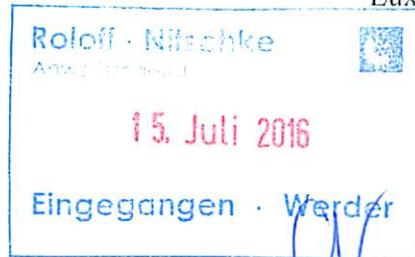
EINSCHREIBEN M.R.

- 728021 -

Mario Nitschke
Brandenburger Str. 143
14542 Werder (Havel)
DEUTSCHLAND

Luxemburg, den 11/07/2016

T-326/16-9



Der Kanzler des Gerichts teilt Ihnen mit, dass eine Klageschrift eingegangen ist, mit der Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 04/04/2016 in dem Verfahren R 248/2016-4 erhoben und die folgende Rechtssache beim Gericht anhängig gemacht wird:

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

gegen

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer Tiertafel
Deutschland e.V.**

Datum des Eingangs der Klageschrift: **20/06/2016**

Rechtssachennummer: **T-326/16**

Gemäß Art. 45 Abs. 4 der Verfahrensordnung hat der Kanzler festgestellt, dass die Sprache, in der die Klageschrift abgefasst ist (Deutsch), Verfahrenssprache ist, da diese Sprache auch die der angefochtenen Entscheidung ist.

Der Kanzler übermittelt Ihnen anbei eine Kopie folgender Schriftstücke:

<i>Schriftstück(e)</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Registernummer</i>
Klage	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	726145
Mängelbehebung der Klage	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	728004

Diese Zustellung erfolgt gemäß Art. 178 der Verfahrensordnung.

Gemäß Art. 173 der Verfahrensordnung können sich die Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers als Streithelfer am Verfahren vor dem Gericht beteiligen, indem sie form- und fristgerecht eine Klagebeantwortung einreichen.

Gemäß Art. 179 der Verfahrensordnung ist eine Klagebeantwortung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dieser Zustellung einzureichen. Der Präsident kann diese Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf begründeten Antrag der betreffenden Partei verlängern. Dieser begründete Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

Schriftstücke können mittels der Anwendung e-Curia ausschließlich elektronisch eingereicht werden. Wird die Anwendung e-Curia nicht für die Einreichung genutzt, sind mit den eingereichten Schriftstücken und allen ihren Anlagen drei Kopien für das Gericht und je eine Kopie für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Partei hat die von ihr eingereichten Kopien zu beglaubigen.

Gemäß Art. 51 Abs. 2 der Verfahrensordnung muss eine Partei von einem Anwalt vertreten sein, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten. **Ein nicht von einem Anwalt unterzeichnetes Dokument wird nicht entgegengenommen.**

Gemäß Art. 173 Abs. 5 der Verfahrensordnung hat der Anwalt, der als Vertreter der Partei auftritt, mit einem Verfahrensschriftstück Folgendes vorzulegen:

- Wahl der Zustellungsart, d. h. Einverständnis mit Zustellungen über e-Curia oder per Telefax (unter Angabe einer einzigen Faxnummer);
- Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Anwalt, der als Vertreter der Partei auftritt, berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten.

Ist die Partei eine juristische Person des Privatrechts, ist außerdem vorzulegen:

- Nachweis der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person des Privatrechts (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde);
- eine von dieser ausgestellte Prozessvollmacht.

Gemäß Art. 178 Abs. 5 der Verfahrensordnung hat der Beklagte **unmittelbar nach Zustellung der Klageschrift** die Akten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer zu übermitteln.

Der Kanzler weist Sie auf Folgendes hin:

- Es ist unerlässlich, sich an die Vorgaben in den **Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts** zu halten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften können auf der Website Curia eingesehen werden (<http://curia.europa.eu>);
- sämtliche die Rechtssache betreffenden Schriftstücke sind im schriftlichen Verfahren vorzulegen;
- sämtliche schriftlichen und mündlichen Mitteilungen sowie Auskunftersuchen sind an die **Kanzlei** zu richten;
- die Verfahrensfristen sind strikt einzuhalten. Anträge auf Fristverlängerung werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn sie auf schwerwiegende Gründe gestützt sind und rechtzeitig vor Ablauf der Frist gestellt werden.

Aufgrund der Entwicklung der Internet-Suchmaschinen und des Umstands, dass nunmehr jeder frei auf bestimmte Angaben zugreifen kann, die in den ein Gerichtsverfahren betreffenden Veröffentlichungen erwähnt werden, weist Sie der Kanzler auf Art. 35 Abs. 3 und die Art. 79 und 122 der Verfahrensordnung über die Veröffentlichung und die Verbreitung von Dokumenten betreffend die beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen sowie auf Art. 66 der Verfahrensordnung über das Weglassen des Namens einer Partei oder bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit hin. Sie sollten daher prüfen, ob in Ihrem Fall berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität einer Person oder der Inhalt bestimmter Angaben vertraulich behandelt werden, und, falls ja, mit gesondertem Schriftsatz unter entsprechender Begründung Anonymität oder das Weglassen bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit beantragen. Ein solcher Antrag kann nur dann von praktischem Nutzen sein, wenn er vor der Veröffentlichung oder der Verbreitung der betreffenden Dokumente im Internet gestellt wird.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Pastor', written over a horizontal line.

B. Pastor
Hilfskanzlerin

Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.